

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 20. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dezember 2021)

zum Thema:

**Änderung der Vertragsbedingungen (3G-Regel) bei den Berliner
Verkehrsbetrieben (BVG) Teil 2**

und **Antwort** vom 06. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10417
vom 20. Dezember 2021
über Änderung der Vertragsbedingungen (3G-Regel) bei den Berliner
Verkehrsbetrieben (BVG) Teil 2

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wann wurden die Abonnementkunden der BVG über die Änderung der Vertragsbedingungen (3G-Regel als Voraussetzung für die Beförderung) schriftlich informiert? Wenn keine Information erfolgte, auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort zu 1:

Mit dem Abschluss des Abonnements kommt ein Beförderungsvertrag zwischen Fahrgast und Verkehrsunternehmen zustande, dessen Grundlage die aktuell gültigen Rechtsnormen sowie die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) sind.

Mit Inkrafttreten der 3G-Regelung haben sich keine Vertragsbedingungen geändert.

Grundlage für die 3G-Regelung in Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs ist das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich

der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 22.11.2021, das am 24.11.2021 in Kraft trat und mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 23.11.2021 allgemein bekannt gemacht wurde.

Diese gesetzliche Regelung hat die BVG in ihre Nutzungsordnung übernommen. Auf die Geltung dieser Regelung wird an Stationen und in den Fahrzeugen durch gut sichtbare Aufkleber hingewiesen.

Frage 2:

Bis zu welchem Termin konnten, bzw. können die Abonnementkunden dieser Vertragsänderung widersprechen und außerordentlich kündigen? Wenn diese Möglichkeit nicht bestand oder besteht, auf welcher Rechtsgrundlage?

Frage 3:

Haben Abonnementkunden auch ohne entsprechende schriftliche Information über die Vertragsänderung die Möglichkeit, ihren Vertrag wegen der Vertragsänderung (3G-Regel) außerordentlich zu kündigen? Wenn nicht, auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort zu 2 und 3:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Da keine Änderungen des Abonnement-Vertrags stattgefunden haben, entfällt hier das Widerspruchsrecht. Abonentinnen und Abonnenten haben jederzeit die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung entsprechend VBB-Tarif. Da keine Vertragsänderung vorliegt, besteht auch kein gesondertes Kündigungsrecht.“

Frage 4:

Wie wird es vom Senat bewertet, dass die BVG bei Nichteinhaltung der 3G-Regelung von ihren Kunden eine „Vertragsstrafe“ fordert, ohne die Kunden zuvor über diese essentielle Vertragsänderung, verbunden mit dem Recht des Widerspruchs und der Kündigung des Vertragsverhältnisses, zu informieren?

Antwort zu 4:

Aus Sicht des Senats fand eine umfangreiche öffentliche Kommunikation zur Einführung der 3G-Pflicht in Verkehrsmitteln statt. Im Rahmen der Anwendung der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen informieren die Verkehrsunternehmen alle Fahrgäste über die Fahrgastinformation und Hinweise am Zugang zu den Verkehrsmitteln über die geltende 3G-Regelung. Mit der Anpassung der Nutzungsordnung an die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes des Bundes und der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin setzt die BVG die Maßgaben dieser Normen nach Einschätzung des Senats mit Augenmaß im Sinne eines guten Miteinanders zwischen den Fahrgästen um. Die vertragliche Einbindung der Nutzungsordnung in das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmen und Fahrgast folgt aus den geltenden Beförderungsbedingungen (Abschnitt A § 4 Abs. 1 S. 2), die auf Geltung der jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen verweisen.

Berlin, den 06.01.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz